

# DIE ARBEIT DES DEUTSCHEN SCHUTZVERBANDES GEGEN WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT IM JAHRE 2004

## I. ALLGEMEINER ÜBERBLICK

Der DSW erhielt im Berichtsjahr 2004 umfangreiche Beschwerden von Unternehmen, Wirtschaftsorganisationen und Verbrauchern. Die Zahl der Sachvorgänge ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen und liegt bei ca. 790. Wie auch in den Jahren zuvor liegt der Schwerpunkt der Rechtsverfolgung im Adressbuchschwindel und bei der Mitgliederberatung im Bereich des Anzeigenschwindels sowie des Abmahnunwesens. Auch das Phänomen des Spammings (unverlangte Werbung über elektronische Medien unerkannter Herkunft) nimmt nach wie vor einen breiten Raum ein.

Der DSW leitete 22 wettbewerbsrechtliche Gerichtsverfahren ein. Außerdem wurden 31 Strafanzeigen erstattet.

Der Internetauftritt des DSW unter **[www.dsw-schutzverband.de](http://www.dsw-schutzverband.de)** hat sich im Rahmen der Informationsweitergabe an Mitglieder sowie der Aufklärung von Betroffenen bewährt. Nach über einem Jahr Internetpräsenz zeichnet sich momentan eine durchschnittliche Besucherzahl von täglich 50 bis 60 ab. Gerade auch Mitglieder des DSW nutzen diese Möglichkeit, um sich im Passwort geschützten Bereich des Internetauftritts über aktuelle bzw. laufende Verfahren zu informieren.

## II. TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

### 1. Adressbuch- und Anzeigenschwindel

Die im Vorjahresbericht verzeichnete leicht rückläufige Tendenz im Bereich des Adressbuchschwindels hat sich leider nicht bestätigt. Die Zahl derjenigen Vorgänge, bei denen Betroffenen mit gefälschten Rechnungen/Eintragungsanträgen Zahlungsverpflichtungen vorgetäuscht werden, ist im Berichtszeitraum wieder auf 73 Vorgänge angestiegen. Diese Tendenz betrifft allerdings in erster Linie das erste Halbjahr des Berichtszeitraums.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 08. Juli 2004 (BGH I ZR 142/02), mit der die zunehmende Versendung derjenigen Formulare, bei denen ein „Eintragungsantrag“ unterschrieben werden soll, verboten wurde, hatte offenbar Signalwirkung. Nach dieser Entscheidung wurden zwar nach wie vor Folgebeiträge geltend gemacht. Zu Formularaussendungen der streitgegenständlichen Art ist es allerdings danach nur noch in Einzelfällen gekommen.

Der Prozesskostenfond des DSW musste im Bereich des Adressbuchschwindels insbesondere dadurch verstärkt in Anspruch genommen werden, als sich der DSW entschlossen hat, gegen im **Ausland** ansässige Anbieter Verfahren einzuleiten. Da dies in Einzelfällen in den Vorjahren über das Landgericht Hamburg erfolgreich betrieben werden konnte, wurden auch die aktuellen Verfahren beim Landgericht Hamburg anhängig gemacht. Hierbei soll insbesondere im Hinblick auf das Sammeln von Erfahrung bei der Vollstreckung deutscher Titel im Ausland jeweils für ein Land ein entsprechendes Musterverfahren geführt werden. Abgesehen von den tschechischen Anbietern hat der DSW nunmehr auch Anbieter in Österreich, Italien, Großbritannien und in der Schweiz mit Verfahren überzogen. Das Ergebnis dieser Verfahren steht noch aus. Es dürfte auf der Hand liegen, dass – abgesehen von dem sowieso erhöhten Zweitschuldnerisiko bei DSW-Gegnern – noch hinzukommt, dass die Auslandsvollstreckung mit erheblich hohen Kosten verbunden ist.

Auch im Bereich des Anzeigenschwindels, allgemein bekannt auch als „Kölner Masche“ (Kaltanruf, nachfolgendes Fax, mit dem ein Anzeigenauftrag untergeschoben wird), konnte ein weiterer Zuwachs verzeichnet werden. Hier ist der Phantasie bei der Gründung neuer Firmen offenbar keine Grenzen gesetzt. Nach wie vor schießen Firmen insbesondere im Kölner Großraum aus dem Boden, die durch Vorspiegelung falscher Tatsachen den „Heimgesuchten“ dazu veranlassen, Anzeigenverträge mit langer Vertragslaufzeit zu unterzeichnen. Abgesehen vom Informationsaustausch zwischen den Verbänden nutzt der DSW hier in erster Linie das Mittel der Strafanzeige. Leider handelt es sich um Strafverfahren, die sich über mehrere Jahre hinweg ziehen, allerdings im Falle der Anklageerhebung auch regelmäßig zur Verhängung von Freiheitsstrafen gegen die Verantwortlichen führen. Voraussetzung zur Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist allerdings nach wie vor die Übersendung von eidesstattlichen Versicherungen der Betroffenen, in denen Angaben insbesondere auch zu etwaigen Alias-Namen der Akquisiteure gemacht werden sollten.

## **2. Gebührenschiinderei durch belästigende Werbung**

Im Bereich des Spammings, insbesondere durch Nutzung des Mediums Telefax, haben die Gesetzgebungsverfahren, in die der DSW eingebunden war, insofern Früchte gezeigt, als der Gesetzgeber das Phänomen als solches erkannt hat und bereit ist, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Insgesamt konnte in diesem Bereich vermehrt Aufklärung der Betroffenen erreicht werden mit der Folge, dass die auf den Telefaxschreiben angegebenen Gebührennummern nicht mehr in dem Maße genutzt wurden, wie dies in der Vergangenheit der Fall war. Die Gesetzgebungsverfahren haben auch zur Folge gehabt, dass 0190-8-Nummern nicht mehr neu vergeben werden. Die erwartete vermehrte Nutzung von 0900-Nummern ist bislang nicht eingetreten. Allerdings musste leider beobachtet werden, dass unter Angabe von Festnetznummern nach wie vor unerkannt Telefaxe versandt werden, wobei dies nach wie vor aus dem Ausland geschieht. Auch würde es sich selbstverständlich anbieten, die Anbieter im Ausland mit Verfahren zu überziehen. Im Gegensatz zum Bereich des Adressbuchswindels ist hier allerdings die Rechtsverfolgung schon deshalb nicht möglich, weil die meisten der ausländischen Anbieter nicht eindeutig feststellbar sind. In den meisten Fällen domizilieren diese in Übersee. Aufgrund des dortigen mangelhaften Meldewesens kann also kein Passivrubrum festgestellt werden, was Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens vor einem deutschen Gericht wäre. Vielmehr hat sich hier das Einwirken auf die Provider der Gebührennummern als probateres Mittel herausgestellt. Im Falle des Missbrauchs hat der Provider nämlich die Möglichkeit, gemäß § 13 a TKV die Nummern zu sperren, was vom DSW forciert wird.

## **3. Abmahnunwesen**

Im Bereich des Abmahnunwesens war wie auch schon in den Vorjahren festzustellen, dass hier sich die Fälle unseriöser Abmahntätigkeit auf den Bereich der Abmahnaktivitäten durch Unternehmen, zumeist über Anwälte, konzentrieren.

Ansatzpunkt für den Nachweis unseriöser Abmahntätigkeit und damit des Eingreifens des Missbrauchtatbestandes ist in erster Linie ein Missverhältnis zwischen dem Umfang der unternehmerischen Aktivitäten und dem Umfang der Rechtsverfolgungstätigkeit. So wird ein wirtschaftlich einigermaßen vernünftig denkender Kleingewerbetreibender nie das Kostenrisiko einer Rechtsverfolgung in 50 oder mehr Fällen auf sich nehmen. Wichtig ist es deshalb bei Auftreten eines Verdachts unzulässiger Serienabmahnungen möglichst schnell den Umfang der Abmahnaktivitäten sowie den Umfang der Geschäftstätigkeit zu ermitteln.

Das hier mit dem DIHK und den Industrie- und Handelskammern aufgebaute Informationsnetz leistet dabei sehr gute Dienste.

#### **4. Jugendschutz im Internet**

Teilweise in Kenntnis, teilweise auch unbeabsichtigt, werden von gewerblichen aber auch Privatverkäufern Verkaufsplattformen dazu benutzt, Datenträger (Video und DVD, PC- und Konsolenspiele) mit Inhalten weiterzugeben, die keine Altersfreigabe haben. Durch das im Jahre 2003 neu gefasste Jugendschutzgesetz sollen Minderjährige vor der Flut von Datenträgern mit fragwürdigem Inhalt geschützt werden. Diesbezüglich ist aber auch der seriöse Mitbewerber gehalten, unter Vorhaltung aufwendiger Altersverifikationssysteme die Weitergabe solcher Datenträger an Jugendliche zu unterbinden. In diesem Bereich ist die Anzahl der Beschwerden nach wie vor zunehmend. Ob im Einzelfall die beworbenen Inhalte auch strafrechtlichen Einschlag haben (Pornografie) bleibt im Einzelfall von der zuständigen Staatsanwaltschaft zu prüfen.

#### **5. Umgehung von Steuervorschriften**

Durch die Umgehung von Steuervorschriften, insbesondere im Bereich des Tabakhandels, entstehen dem Fiskus enorme Einbußen. Auch hier werden wiederum Verkaufsplattformen wie beispielsweise eBay genutzt, Tabakwaren zu verkaufen, ohne dass die hierbei erzielten Einnahmen versteuert werden. Hier muss der DSW insbesondere im Interesse des Mitbewerbers regelmäßig Abmahnverfahren einleiten, um Schwarzverkäufe zu unterbinden.

#### **6. Finanzdienstleister**

Auch im Jahre 2004 erhielt der DSW zahlreiche Beschwerden, die die Verletzung von Bezeichnungsvorschriften im Finanzdienstleistungsbereich zum Gegenstand hatten.

Sowohl im Bereich der Kreditwirtschaft wie auch im Bereich der Versicherungen gibt es einen gesetzlichen Bezeichnungsschutz, der Begriffe wie „Bank“ oder „Versicherung“ Kreditinstituten bzw. Versicherern vorbehalten.

Unternehmen, die z.B. Versicherungen lediglich vermitteln, müssen deutlich und unmissverständlich auf diesen Geschäftszweck hinweisen.

Zu beanstanden war ferner ein Fall, indem ein Finanzdienstleister eine Kapitalanlage in einen Aktienfond mit diversen Hinweisen auf eine „Rente“ beworben hatte. Hier wurde u.a. eine „Sofortrente“ sowie eine „Rente nach 10 Jahren“ ausgelobt, wobei die letztgenannte Aussage durch den Hinweis „Ewige Fonds-Rente mit Kapitalerhalt“ verstärkt wurde.

Diese Hinweise auf eine „Rente“ hat der DSW als irreführend beanstandet. Tatsächlich handelte es sich bei den Ausschüttungen im Rahmen der Kapitalanlage nicht um eine „Rente“ in Form einer durch Gesetz oder Vertrag begründeten regelmäßig wiederkehrenden Geldleistung, etwa in Form von Zinszahlungen. Vielmehr lag hier ein Entnahmeplan vor, wobei der Kunde sein eigenes angespartes oder eingezahltes Kapital entnehmen sollte. Hinzu kam, dass bei einem Aktienfond ein „Kapitalerhalt“ selbständig nicht gewährleistet ist.

## **7. Verschiedenes**

Außerdem bieten sich die Fälle des Adressbuchswindels aufgrund der hohen Anzahl von Geschädigten dazu an, den im neuen UWG verankerten **Gewinnabschöpfungsanspruch** gemäß § 10 UWG geltend zu machen. So hat der DSW in bislang vier Fällen zum Ende des Berichtszeitraums Klagen beim jeweiligen Landgericht auf Auskunftserteilung sowie dann Abführung des Gewinns an den Bundeshaushalt anhängig gemacht. Das Ergebnis dieser Verfahren bleibt zunächst abzuwarten.